

Satzung der Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks

Auf Grund § 35 Abs. 11 des Staatsvertrags für Rundfunk und Telemedien (Rundfunkstaatsvertrag - RStV) vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Dreizehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 30. Oktober bis 20. November 2009 (HmbGVBl. S. 239, GVOBl. Schl.-H. S. 407) erlässt die Medienanstalt Hamburg / Schleswig-Holstein (MA HSH) nach Beschluss des Medienrats vom 7. Dezember 2011 übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten die folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks

Die Satzung zur Erhebung von Kosten im Bereich des bundesweiten privaten Rundfunks vom 1. Juli 2009 wird wie folgt geändert:

In der Anlage zu § 2 - Kostenverzeichnis - werden unter der laufenden Nummer I. nach der laufenden Nummer 1.4 folgende laufende Nummern 1.5 und 1.6 eingefügt:

1.5	Fortsetzung der Veranstaltertätigkeit	1.000 bis 10.000
1.6	Änderung der Geschäftsführung	100 bis 1.000

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Ersten des Folgemonats in Kraft, in dem alle Landesmedienanstalten ihr zugestimmt haben und die Satzung in den jeweiligen

Verkündungsblättern aller Länder veröffentlicht ist. Der/die ALM-Vorsitzende nach dem ALM-Statut gibt den Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt.

Norderstedt, den 14. Dezember 2011

Mediengruppe Hamburg / Schleswig-Holstein

Der Direktor